Verwendung von Normen in Gerichts- und Privatgutachten

Rechtliche Hinweise

1. Allgemeines

Immer wieder benötigen Gerichtssachverständige für die Erstattung von **Gutachten im Auftrag von Gerichten, Staatsanwaltschaften, Verwaltungsbehörden oder Verwaltungsgerichten,** aber auch für die Erstattung von **Privatgutachten Normen** (ÖNORMEN, inklusive ÖNORM EN, ÖNORM EN ISO, ÖNORM ISO/IEC, ONR, ONR ISO, ÖVE/ÖNORM, ÖVE/ÖNORM EN etc; im Folgenden kurz: „Normen").

Regelmäßig ergibt sich dabei die Unsicherheit, ob und in welchem Umfang die Verwendung solcher Normen **urheberrechtlich zulässig** ist. Aussendungen von Normungsinstituten, in denen auf die Gefahr einer möglichen Urheberrechtsverletzung hingewiesen wird, tragen zur Verunsicherung bei.

Der Verband nimmt dies zum Anlass, über die Rechtslage bei der Verwendung von Normen in Gerichts- und Privatgutachten zu informieren,

2. Normen als Werke im Sinne des Urheberrechtsgesetzes (UrhG)

Bei Normen handelt es sich grundsätzlich um **Werke der Literatur im Sinne von § 2 UrhG**, an denen den **Schöpfern** (= den an der Entstehung der Norm mitwirkenden natürlichen Personen) **(Mit-)Urheberrechte** zukommen. Diese räumen regelmäßig den Institutionen, für die sie tätig sind (zB dem Austrian Standards Institute – ASI), die **ausschließlichen Werknutzungsrechte** (§ 24 UrhG) an den von ihnen geschaffenen Normen ein. An sich bedürfte daher jede Vervielfältigung, Verbreitung und sonstige Verwertung einer Norm der Zustimmung der Urheber oder des Werknutzungsberechtigten.

Doch gibt es mehrere Ausnahmen.

3. Normen als Bestandteile von Gesetzen oder Verordnungen: Kein Urheberrecht!

Werden Normen per Gesetz oder Verordnung für verbindlich erklärt, gilt § 7 Abs 1 UrhG:

„Gesetze, Verordnungen, amtliche Erlässe, Bekanntmachungen und Entscheidungen sowie ausschließlich oder vorwiegend zum amtlichen Gebrauch hergestellte amtliche Werke der im § 2 Z 1 oder 3 bezeichneten Art genießen keinen urheberrechtlichen Schutz."

Soweit Normen somit **durch Gesetz oder Verordnung für verbindlich erklärt** werden, sind diese Bestandteil der jeweiligen Rechtsvorschrift und daher **freie Werke** im Sinne von § 7 UrhG, an denen **keine Urheberrechte** (mehr) bestehen. Diese sind im Umfang ihrer Verbindlicherklärung zu veröffentlichen, damit die Norminhalte für die Betroffenen in gleicher Weise wie das Gesetz oder die Verordnung zugänglich sind. Die Nutzung solcher Normen ist daher **uneingeschränkt** und ohne Zustimmung der Urheber oder des Werknutzungsberechtigten **zulässig**.

4. Verwendung von Normen für Gutachten im Auftrag der Gerichte, Staatsanwaltschaften, Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichte

Gemäß § 41 UrhG steht der Benutzung eines Werks zu Zwecken der öffentlichen Sicherheit oder **zur Sicherstellung des ordnungsgemäßen Ablaufs von Verwaltungsverfahren, parlamentarischen Verfahren oder Gerichtsverfahren** (amtlicher Gebrauch) das Urheberrecht nicht entgegen. Die Benützung von Werken jeder Art – und damit auch von Normen – für Zwecke der genannten Verfahren im notwendigen Umfang ist daher eine **freie Werknutzung** und **ohne Zustimmung der Urheber oder Werknutzungsberechtigten zulässig**.

Nach dem Normzweck gilt die freie Werknutzung des amtlichen Gebrauchs insbesondere auch für die Benutzung eines Werks durch einen gerichtlich bestellten Sachverständigen (*Thiele* in *Kucsko/Handig,* urheber. recht² [2017] § 41 UrhG Rz 13 und 28).

5. Verwendung von Normen für Privatgutachten

Für Privatgutachten gilt die unter Punkt 4. geschilderte freie Werknutzung nicht. Hier dürfen Normen grundsätzlich **nur für den privaten oder eigenen (beruflichen) Gebrauch vervielfältigt** werden. Die Weitergabe der Vervielfältigungsstücke an Dritte (zB den Auftraggeber des Gutachtens) ist nicht zulässig. Die Vervielfältigung zum privaten Gebrauch ist auf jedem Träger, die Vervielfältigung zum eigenen Gebrauch nur auf nicht digitalen Trägern zulässig.

Hier hilft aber das Zitatrecht.

6. Zitieren von Normen in Gutachten

Das Zitieren von Werken regelt § 42f UrhG.

Demnach darf ein veröffentlichtes Werk zum Zwecke des Zitats unter anderem vervielfältigt und verbreitet werden, sofern die Nutzung in ihrem Umfang durch den besonderen Zweck gerechtfertigt ist. Zulässig ist dies insbesondere, wenn

a) einzelne Werke nach ihrem Erscheinen in ein die Hauptsache bildendes wissenschaftliches Werk aufgenommen werden (wissenschaftliches Großzitat – § 42f Z 1 UrhG)

Wenn es sich beim Gutachten um ein **wissenschaftliches Werk** handelt, ist sogar die Übernahme einer ganzen Norm vom Zitatrecht gedeckt. Eine wissenschaftliche Leistung liegt nach der Rechtsprechung vor, wenn es sich um das planvolle und methodische Bemühen um die Gewinnung objektiver Erkenntnisse, die sich einer intersubjektiven Überprüfung stellen, handelt. Ob ein Sachverständigengutachten diesen Anforderungen genügt, ist natürlich im Einzelfall zu beurteilen.

b) einzelne Stellen eines erschienenen Werks in einem selbständigen neuen Werk angeführt werden (Kleinzitat – § 42f Z 5 UrhG)

Dies ist so zu verstehen, dass im Rahmen eines Gutachtens **kleinere Ausschnitte** einer Norm angeführt werden dürfen, deren Umfang weder absolut noch im Verhältnis zum ganzen benutzten Werk (zur gesamten Norm) ins Gewicht fällt.

Zum Wesen jedes Zitats gehört es, dass es nicht ununterscheidbar in die zitierende Leistung integriert, sondern durch die Nennung des Urhebers und des Titels des zitierten Werks als fremde Zutat ersichtlich gemacht wird. Bei der Zitierung einer Norm in einem Gutachten hat daher unbedingt eine **vollständige Quellenangabe** zu erfolgen.

7. Zusammenfassung

Normen sind **Werke der Literatur** im Sinne von § 2 UrhG und zugunsten der Schöpfer und Werknutzungsberechtigten (Normungsinstitute) urheberrechtlich geschützt.

Wird eine Norm **per Gesetz oder Verordnung für verbindlich erklärt**, verliert sie ihren Urheberrechtsschutz und darf **uneingeschränkt verwendet** werden.

Die Verwendung von Normen für **Gerichtsverfahren und andere behördliche Verfahren** ist eine **freie Werknutzung** gemäß § 41 UrhG.

Die Vervielfältigung von Normen für **Privatgutachten** ist nur im Rahmen des **privaten oder beruflichen Eigengebrauchs** zulässig.

Normen dürfen in Gutachten **zitiert** werden. Handelt es sich beim Gutachten um ein **wissenschaftliches Werk**, gibt es keine Beschränkung des Zitatumfangs. Ansonsten ist die Wiedergabe **kleiner Ausschnitte**, die im Verhältnis zur gesamten Norm nicht ins Gewicht fallen, zulässig. Zu jedem Zitat gehört eine **vollständige und richtige Quellenangabe**.

Mag. Johann GUGGENBICHLER
Rechtskonsulent